



Brüssel, den 11. Juni 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2008/0140 (CNS)

9011/1/15
REV 1

SOC 330
ANTIDISCRIM 6
JAI 338
MI 326
FREMP 114

BERICHT

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat

Nr. Vordok.: 9009/15 SOC 328 ANTIDISCRIM 4 JAI 336 MI 324 FREMP 112
Nr. Komm.dok.: 11531/08 SOC 411 JAI 368 MI 246

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung
– Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 2. Juli 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates angenommen, die darauf abzielt, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auf Bereiche außerhalb des Arbeitsplatzes auszuweiten. Die vorgeschlagene Richtlinie würde bestehende EG-Rechtsvorschriften¹ in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den oben genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz, einschließlich sozialer Sicherheit und Gesundheitsdiensten, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum.

¹ Insbesondere die Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG des Rates.

Eine sehr große Mehrheit der Delegationen hat den Vorschlag prinzipiell begrüßt, wobei viele Delegationen befürworten, dass mit dem Vorschlag der bestehende Rechtsrahmen vervollständigt werden soll, indem alle vier Diskriminierungsgründe in einem horizontalen Ansatz behandelt werden.

Die meisten Delegationen haben bekräftigt, wie wichtig die Förderung der Gleichbehandlung als gemeinsamer sozialer Wert in der EU ist. Mehrere Delegationen haben insbesondere auf die Bedeutung dieses Vorschlags im Kontext der Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verwiesen. Einige Delegationen hätten sich jedoch ehrgeizigere Bestimmungen hinsichtlich der Diskriminierung wegen einer Behinderung gewünscht.

Einige Delegationen räumen zwar der Bekämpfung von Diskriminierungen große Bedeutung ein, haben jedoch in der Vergangenheit die Notwendigkeit des Kommissionsvorschlags in Frage gestellt, da er ihrer Ansicht nach die nationale Zuständigkeit in bestimmten Punkten verletzt und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit steht. Eine Delegation hält einen allgemeinen Vorbehalt aufrecht. Einige andere Delegationen lehnen die Einbeziehung des Sozialschutzes und der Bildung in den Geltungsbereich weiterhin ab.

Einige andere Delegationen haben zudem Präzisierungen verlangt und Bedenken insbesondere in Bezug auf die mangelnde Rechtssicherheit, die Aufteilung der Zuständigkeiten und die praktischen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen des Vorschlags geäußert.

Derzeit halten alle Delegationen allgemeine Prüfungsvorbehalte zu dem Vorschlag aufrecht. CZ, DK, MT und UK halten Parlamentsvorbehalte aufrecht. Die Kommission hat ihren ursprünglichen Vorschlag in diesem Stadium bestätigt und einen Prüfungsvorbehalt zu jedweden Änderungen ihres Vorschlags aufrechterhalten.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens am 2. April 2009 abgegeben². Nachdem der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, fällt der Vorschlag nun unter Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; mithin ist im Anschluss an die *Zustimmung* des Europäischen Parlaments Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

Am 11. Dezember 2014 hat der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) eine Orientierungsaussprache über das Dossier geführt, bei der deutlich wurde, dass immer noch eine beträchtliche Unterstützung für die Fortführung der Arbeit an der vorgeschlagenen Richtlinie vorhanden ist und die erforderliche Einstimmigkeit angestrebt wird, wohingegen die Idee, stattdessen eine verstärkte Zusammenarbeit einzurichten, nur wenig Unterstützung findet.

II. DIE BERATUNGEN DES RATES UNTER LETTISCHEM VORSITZ

Die Gruppe "Sozialfragen" hat ihre Prüfung des Vorschlags fortgesetzt³ und sich dabei insbesondere auf Fragen im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich konzentriert; ferner kam der Begriff der Diskriminierung zur Sprache. Diese Formulierungsvorschläge des Vorsitzes⁴ fanden die allgemeine Unterstützung der Kommission und wurden von den Delegationen als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Zu den wichtigsten Punkten der Beratungen zählen folgende:

1) Geltungsbereich (Artikel 3 Absätze 1 und 2 und Erwägungsgründe 17-a, 17a, 17b, 17f, 17g und 17ga)

In seinen Formulierungsvorschlägen hat sich der Vorsitz bemüht, die Festlegung des Geltungsbereichs sowie die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten präziser zu fassen.

² Siehe Dokument A6-0149/2009. Ulrike Lunacek (AT/LIBE/Grüne/Europäische Freie Allianz) ist vom neu gewählten Parlament zur Berichterstatterin ernannt worden.

³ Sitzungen vom 23. April und vom 8. Mai 2015.

⁴ Siehe Dokumente 5704/15 und 8149/15.

Der Schwerpunkt der Beratungen lag auf den Aspekten *Sozialschutz* und *Bildung*, wobei sich der Vorsitz bemühte, den Geltungsbereich so zu formulieren, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Gestaltung und Finanzierung ihrer Sozialschutzsysteme und Bildungssysteme so präzise wie möglich gefasst wird. Die Gruppe hat wesentliche Fortschritte beim Ausfeilen des Textes erzielt, wenngleich weitere Beratungen über einige offene Fragen erforderlich sein werden. Auf der Grundlage der aktuellen Fassung halten einige Delegationen darüber hinaus Vorbehalte zur Einbeziehung des Sozialschutzes und der Bildung in den Geltungsbereich aufrecht.

2) **Begriff der Diskriminierung (Artikel 2 Absätze 6 und 6a und Artikel 2 Absatz 8)**

– **Altersbezogene Preisgestaltung**

Der Vorsitz hat in seinen Formulierungsvorschlägen eine neue Ausnahme für Vorzugspreise, -gebühren oder -tarife für Personen einer bestimmten Altersgruppe (Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c) eingefügt, damit es gewerblichen Unternehmen möglich ist, unterschiedliche Tarife auf der Grundlage des Kundenalters zu erheben. Einige Delegationen waren allerdings der Ansicht, dass die Ausnahme in der derzeitigen Form zu weit gefasst ist.

– **Rechte und Freiheiten anderer**

Der Richtlinienentwurf in der derzeitigen Fassung besagt, dass die Richtlinie die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen nicht berührt, die in einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Der Vorsitz hat versucht, diese Bestimmung zu präzisieren, so dass die Rechte und Freiheiten anderer "das Recht der Meinungs- und Pressefreiheit" einschließen. Einige Delegationen waren der Auffassung, dass die bestehende Bestimmung zu weit gefasst ist; andere wiederum hielten es für das Beste, die Meinungs- und Pressefreiheit in die Erwägungsgründe aufzunehmen.

3) Fragebogen des Vorsitzes

Der Vorsitz hat einen Fragebogen⁵ an die Mitgliedstaaten übermittelt und sie gebeten, ihre Standpunkte zu dem Geltungsbereich der Richtlinie, den wichtigsten offenen Fragen und dem Zeitrahmen für die Umsetzung der Bestimmungen zur Zugänglichkeit zu präzisieren. Der Vorsitz hat die übermittelten Antworten in einem Dokument zusammengefasst⁶ und hofft, dass sich dieses für die weitere Arbeit an dem Dossier als nützliche Grundlage erweisen wird.

III. NOCH OFFENE FRAGEN

Auch verschiedene andere offene Fragen müssen weiter diskutiert werden, unter anderem die folgenden:

- verschiedene Aspekte der Bestimmungen hinsichtlich der Diskriminierung, wie Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen, Kohärenz mit dem VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Ausnahmen für Fälle, in denen detaillierte Normen für die Zugänglichkeit gelten; Gestaltung und Herstellung von Gütern; und Zugänglichkeit bei neuen und bestehenden Gebäuden, Einrichtungen und Infrastrukturen;
- noch offene Aspekte der Aufteilung der Zuständigkeiten und die Subsidiarität sowie
- Rechtssicherheit hinsichtlich der Vorschriften, die es in der Richtlinie festzulegen gilt.

Nähere Angaben zu den Standpunkten der Delegationen sind in den Dokumenten 6499/15, 8679/15 und 9009/15 enthalten.

⁵ 6081/15.

⁶ Dok. 8333/1/15 REV 1 (steht noch aus).

IV. FAZIT

Unter lettischem Vorsitz wurden deutliche Fortschritte erzielt, insbesondere in Bezug auf die Abgrenzung des Geltungsbereichs und die Aufteilung der Zuständigkeiten. Aus den Beratungen der Gruppe ging eindeutig hervor, dass die Richtlinie weiterhin breite Unterstützung findet; der Vertreter der Kommission und mehrere Delegationen forderten rasche und konkrete Fortschritte, nachdem die Beratungen durch die Aussprache der Minister im Dezember neuen Schwung erhalten haben. Dennoch steht fest, dass weitere Beratungen vonnöten sind, bevor die erforderliche Einstimmigkeit erzielt werden kann.
